



| | | |
|--|---------------|------------|
| Beschlussvorlage 2023/340 | Referat | Stadtwerke |
| | Abteilung | Stadtwerke |
| | Verfasser(in) | Werke |

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------|
| Gremium | Termin | Vorlagenstatus |
| Stadtrat | 12.10.2023 | öffentlich |

Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Stadt Friedberg (Wasserabgabesatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Artikel 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur

Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Friedberg

Vom

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Friedberg vom 19.07.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2021, wird wie folgt geändert:

§ 19a (Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler) wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

| | | |
|------------------|---------------------------|-----------------------------|
| anwesend: | für den Beschluss: | gegen den Beschluss: |
|------------------|---------------------------|-----------------------------|



Sachverhalt:

Die Stadtwerke Friedberg setzen seit dem Jahr 2020 digitale Wasserzähler ein. Der Einbau derartiger Wasserzähler hat betriebstechnische und gesamtwirtschaftliche Vorteile und bietet eine verbesserte Netzüberwachung.

1. Grundsätzliches und Funktion:

Der wesentliche Unterschied zwischen mechanischen und digitalen Zählern mit Funkauslesung besteht darin, dass die Ablesung vor Ort durch einen Beschäftigten der Stadtwerke Friedberg entfällt und durch eine Ablesung über das Funksignal mit digitaler Erfassung ersetzt wird. Die Erfassung erfolgt mittels Funkempfänger bzw. mobilem Gerät vom Fahrzeug aus im „Vorbeifahren“ oder im „Vorbeigehen“. Die Übermittlung der Zählerdaten erfolgt dann mittels Schnittstelle in das Abrechnungsprogramm der Stadtwerke.

Die Umstellung der Zähler erfolgt gebietsweise in einem Zeitraum von voraussichtlich 6 – 8 Jahren. Bis zur vollständigen Umstellung erfolgt die Ablesung sowohl manuell als auch elektronisch (nach Ablesebezirken getrennt).

2. betriebliche Aspekte:

Wichtigster Vorteil ist die Möglichkeit zur Wahrnehmung einer verbesserten Kontrolle und Überwachung für das immer älter werdende und weiter wachsende Trinkwasserleitungsnetz. Es besteht bei Einsatz von digitalen Zählern die Möglichkeit einer verbesserten Netzüberwachung auf Leckagen. Somit können gezieltere Netzkontrollen erfolgen und Wasserverluste weiter reduziert werden. Es können schadensanfällige Netzbereiche besser erkannt werden und die Netzerneuerung erfolgt effektiver.

Darüber hinaus kann dann den immer umfangreicheren Vorschriften zum Betrieb einer Trinkwasserversorgungsanlage und der damit verbundenen Kontroll-, Prüf-, Wartungs- und Dokumentationspflichten besser nachgekommen werden.

3. Funkübertragung:

Die Funkübertragung muss den einschlägigen nationalen (26. BImSchV) und internationalen Vorschriften (WHO) und den Normen für elektromagnetische Umweltverträglichkeit entsprechen. Die Sendeleistung der Funkübertragung digitaler Wasserzähler beträgt rd. 0,01 W, die in einem bestimmten zeitlichen Abstand über die Dauer einer Millisekunde erfolgt. In der Regel entstehen damit effektive Funkzeiten von unter einer Minute pro Tag.

Im Vergleich dazu beträgt die Sendeleistung von Festnetztelefonen im Durchschnitt 0,1 bis 0,25 W, die eines Mobiltelefons 1,0 – 2,0 Watt.

4. Rechtliche Aspekte bis 31.12.2023:

Nach § 19 WAS werden Wasserzähler (Art, Größe, Material, ...) und der Betrieb durch die Stadtwerke Friedberg festgelegt. Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadtwerke.

In § 24 der Gemeindeordnung ist seit dem Jahr 2019 explizit geregelt, dass die Gemeinde bzw. der Wasserversorger berechtigt ist, satzungsgemäß festzulegen, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul zu betreiben.

Art. 24 Abs. 4 GO hat aktuell (und bis 31.12.2023) folgende Fassung:



„In Satzungen nach Abs. 1 Nr. 2 kann für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.“

Die Stadt Friedberg hat diese Vorgabe durch Einfügen eines § 19a in die Wasserabgabensatzung umgesetzt:

„§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit Funkmodul ein und betreibt diese mit und ohne Verwendung der Funkfunktion.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“



Grundsätzlich besteht also vor Einbau von funkauslesbaren Wasserzählern die Verpflichtung, die betroffenen Anschlussnehmer schriftlich zu informieren. Nach der Gemeindeordnung besteht für die Funkübertragung ein Widerspruchsrecht, jedoch nicht gegen den Betrieb von digitalen Wasserzählern.

5. Rechtliche Aspekte ab 01.01.2024:

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 eine Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen, u.a. auch des Art. 24 Abs. 4 GO. Dadurch ändert sich auch die Rechtslage zum Einbau von Funkwasserzählern zum 01.01.2024 maßgeblich: Das begründungslose Widerspruchsrecht findet sich in Art. 24 Abs. 4 GO ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Ab dem 01.01.2024 legt der neue Art. 24 Abs. 4 GO den Fokus auf die Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr beim Einsatz von Funkwasserzählern.

Art. 24 Abs. 4 GO hat ab 01.01.2024 folgende Fassung:

„Ist eine Gemeinde berechtigt, Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben, dürfen Daten auch gespeichert und verarbeitet werden, um die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können. Die gespeicherten Daten dürfen ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.“

Das Staatsministerium des Innern erläutert dazu in seinem Schreiben vom 23. August 2023 die neue Rechtslage:

„Art. 24 Abs. 4 Satz 1 GO knüpft an die bundesrechtliche Berechtigung zum Einsatz und Betrieb eines Wasserzählers mit elektronischer Schnittstelle an und erlaubt es, dessen erfasste Daten auch zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung zu speichern und zu verarbeiten. Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst auch das Auslesen von Daten (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Um den präventiven Nutzen von Wasserzählern mit elektronischer Schnittstelle auszuschöpfen, dürfen die gespeicherten Daten nach Art. 24 Abs. 4 Satz 2 GO ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Ein besonderer Anlass, etwa ein Hinweis auf eine Störung, ist dafür nicht mehr erforderlich. Dies dient dem überragend wichtigen Schutz der Sicherheit der Versorgung mit hygienisch und gesundheitlich stets unbedenklichem Trinkwasser...“

In der Zeit des begründungslosen Widerspruchsrechts aus dem alten Art. 24 Abs. 4 GO – also zwischen dem 23.05.2018 und dem 31.12.2023 – mussten die örtlichen Satzungen Regelungen zum Einsatz funkauslesbarer elektronischer Wasserzähler (= § 19a WAS) enthalten.

Das Staatsministerium des Innern wird das amtliche Muster einer Wasserabgabesatzung mit deren Erläuterungen zum Ablauf des 31.12.2023 an die geänderte Rechtslage anpassen. Die bisherigen Regelungen in § 19 a WAS werden schlichtweg aufgehoben. Nachdem die Satzungsermächtigung in Art. 24 Abs. 4 GO entfällt, müssen die § 19a WAS – sofern sie in die

Vorlagennummer: 2023/340



Satzungen eingefügt wurden - aufgehoben werden. Damit entfällt auch das Widerspruchsrecht ersatzlos.

Die Wasserabgabesatzung ist zwingend durch den Stadtrat mit Wirkung zum 01.01.2024 zu ändern, indem § 19a gestrichen wird.